Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 18.11.2016 **Nr. 29/2016**

Gemeinsame Prüfungsordnung für den

Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik (LSoM)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Auf Grundlage des Nds. Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S.69) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. Nr. 22/2015 S. 384) ist die Prüfungsordnung der HMTMH (Verkündungsblatt 29/2016) am 27.04.2016 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Auszug aus dem Verkündungsblatt Nr. 25/2016 vom 16.11.2016 der Prüfungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität für den Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik (LSoM):

Die Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Nr. 20/2016 vom 30.09.2016, wird nachstehend in korrigierter Fassung erneut bekannt gemacht.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Philosophische Fakultät und die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines
§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums
§ 3 Zuständigkeit (*Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)*

Zweiter Teil: Masterprüfung
§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7 Masterarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
§ 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren
§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Wiederholung
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat. [3]Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Education (M. Ed.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) [1]Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. [2]Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten und Hochschulen ein Prüfungsausschuss gebildet. [3]Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. [3]Von den vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe sind zwei Mitglieder aus dem Bereich der sonderpädagogischen Fachrichtungen oder sonderpädagogischen Bildungswissenschaften, ein Mitglied aus den anderen Bereichen der Bildungswissenschaften und ein Mitglied aus dem Bereich der Unterrichtsfächer zu berufen. [4]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [5]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [6]Die Studiendekanin oder der Studiendekan der beteiligten Fakultäten oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education können, falls sie nicht als Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt sind, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen innerhalb der sonderpädagogischen Fachrichtungen, des gewählten Unterrichtsfaches sowie dem Bereich Bildungswissenschaften (Anlage 1). [3]Die Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen sind in Pflichtmodulen nach den Anlagen 1.A-K.1 , dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach den Anlagen 1.A-K..4 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach den Anlagen 1.A-K..2 sowie Wahlmodulen nach den Anlagen 1.A-K..3 zu erbringen.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch oder dem Vorlesungsverzeichnis.

(3) Das Masterstudium Lehramt für Sonderpädagogik gliedert sich in:

- zwei sonderpädagogische Fachrichtungen (nach Anlage 1.A) im Umfang von 50 Leistungspunkten, den Bereich Bildungswissenschaften (nach Anlage 1.B) im Umfang von 16 Leistungspunkten;
- und ein Unterrichtsfach (nach Anlage 1.C-K) im Umfang von 30 Leistungspunkten
- ein Modul Masterarbeit nach Anlage 1.A-K.4 im Umfang von 24 Leistungspunkten

(4) Angebotene sonderpädagogische Fachrichtungen sind:

- Pädagogik bei Beeinträchtigungen des schulischen Lernens,
- Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens
- Pädagogik bei Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung sowie
- Pädagogik bei Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung.

(5) [1]Der Bereich Bildungswissenschaften nach Anlage 1.B besteht aus Modulen der allgemeinen Erziehungswissenschaft, der Psychologie oder der Soziologie. [2]In den sonderpädagogischen Fachrichtungen zählt das „Basismodul L“ nach Anlage 1.A.1 ebenfalls zum Bereich Bildungswissenschaften.

(6) Im Rahmen des Masterstudiums sind in den sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Anlage 1.A .1 zwei Praktika im Umfang von zusammen 9 Leistungspunkten abzuleisten.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Master Lehramt für Sonderpädagogik Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik Theater und Medien Hannover als Prüfungsberechtigte. [2]Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [3]Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind: Ausarbeitung, Dokumentation, Essay, Fachpraktische Prüfung, Hausarbeit, Klausur ohne Antwortwahlverfahren, Klausur mit Antwortwahlverfahren, Künstlerische Präsentation, Masterarbeit, Musikpraktische Präsentation, Portfolio, Präsentation, Referat, Seminararbeit, Sportpraktische Präsentation und Unterrichtsgestaltung. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach den Anlagen 1.A-K.1, 1.A-K.2 oder 1.A-K.3 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.A-K.1., 1.A-K.2 oder 1.A-K.3 eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Prüfungs- und Studienleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 7 Masterarbeit

(1) [1]Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der Anlage 1.A-K.4. [2]Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [3]Die Masterarbeit kann in einer sonderpädagogischen Fachrichtungen oder den sonderpädagogischen Bildungswissenschaften (Allgemeine und Integrative Behindertenpädagogik oder Sonderpädagogische Psychologie) geschrieben werden. [4]Wird die Masterarbeit im Unterrichtsfach geschrieben, so muss das Thema eine sonderpädagogische Fachrichtung oder die sonderpädagogischen Bildungswissenschaften berücksichtigen. [5]Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. [4]§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.

(4) [1]Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. [2]Bei empirischen beziehungsweise experimentellen Arbeiten kann auch eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen werden. [3]Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. [2]Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.A-K.4 zusammen.

(7) [1]Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. [2]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [3]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.A-K genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. [2]Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich nach Absprache mit den Prüfenden innerhalb der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen, des gewählten Unterrichtsfaches oder des Bereiches Bildungswissenschaften über die in den Anlagen 1.A-K.2 und 1.A-K.3 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). [3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. [2]Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [3]Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungsleistung nicht mehr möglich. [4]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. [5]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. [6]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

(2) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

(3) [1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. [2]Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. [3]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

(4) [1]Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.A-K vergeben. [2]Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. [3]Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 21 gekennzeichnet.

(5) [1]Anerkennungsfähige Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens zwei Dritteln der im Studiengang zu erreichenden ECTS-Leistungspunktzahl anerkannt. [2]Über Ausnahmen entscheidet das nach § 3 zuständige Organ. [3]Abweichende Anerkennungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(6) Anerkennungen innerhalb des Pflichtmoduls „Masterarbeit“ sind ausgeschlossen.

(7) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) [1]Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.A-K zu entnehmen.

(2) [1]Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. [2]Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) [1]Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 Leistungspunkte erworben und - soweit vorgesehen - weitere in der Anlage 1.A-K.4 aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. [3]Die in den fachspezifischen Anlagen der Unterrichtsfächer Deutsch (1.C.4) beziehungsweise Sport (1.K.4) vorgesehenen Sprachnachweise beziehungsweise der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze sind auch dann bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen, wenn die Masterarbeit in der sonderpädagogischen Fachrichtung nach Anlage 1.A.4 oder im Bereich Bildungswissenschaften nach Anlage 1.B.4 geschrieben wird. [4]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.

(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

[1]Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. [3]Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Masterarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. [4]Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. [5]Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. [6]Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. [7]Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.

(2) [1]Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [2]Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(3) [1]In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. [3]Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. [4]Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [5]Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. [6]Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. [7]Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. [8]§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) [1]Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. [3]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. [4]Als Beginn einer zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. [5]Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. [6]Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. [6]Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. [7]Studierende des Faches Musik müssen den Rücktritt auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover bekannt geben.

(2) [1]Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden“ bewertet. [2]Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [3]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. [4]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. [5]In den Fällen des Satzes 2 kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [6]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. [4]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) [1]Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 2 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt 4,0 oder besser beträgt. [2]Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) [1]Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (zum Beispiel Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). [2]Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. [3]Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. [4]Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

(5) [1]Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 94 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 91 vom Hundert,

1,7 = „gut“, wenn er mindestens 87 vom Hundert

2,0 = „gut“, wenn er mindestens 84 vom Hundert,

2,3 = „gut“, wenn er mindestens 81 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 77 vom Hundert,

3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 74 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 71, vom Hundert,

3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 67 vom Hundert, und

4,0 = „ausreichend“, wenn er die Mindestzahl

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. [2]Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden“ bewertet. [2]Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. [3]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. [5]Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität oder Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(2) [1]Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden“ bewertet. [2]§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in den Anlagen 1.A-K aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach den Anlagen 1.A-K in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.A-K genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [3]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]Innerhalb der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen, des gewählten Unterrichtsfaches und des Bereiches Bildungswissenschaften können jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.A-K.1 jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

(4) Eine sonderpädagogische Fachrichtung beziehungsweise das Unterrichtsfach oder der Bereich Bildungswissenschaften ist bestanden, wenn alle der sonderpädagogischen Fachrichtung, dem Unterrichtsfach oder dem Bereich Bildungswissenschaften nach Anlage 1.A-K zugeordneten erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.

(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der sonderpädagogischen Fachrichtungen, des Unterrichtsfaches sowie der Note des Moduls Masterarbeit und der Note des Bereiches Bildungswissenschaften. [2]Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. [3]Die Gesamtnote der sonderpädagogischen Fachrichtungen, des Unterrichtsfaches und des Bereiches Bildungswissenschaften wird entsprechend aus allen den sonderpädagogischen Fachrichtungen beziehungsweise dem Unterrichtsfach oder dem Bereich Bildungswissenschaften zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet. [4]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote mindestens 1,1 und ist die Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. [2]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt die sonderpädagogischen Fachrichtungen und deren Noten, das Unterrichtsfach und dessen Note sowie den Bereich Bildungswissenschaften und dessen Note, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) beigefügt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. [3]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [4]Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [5]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note		Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 bis Absatz 3 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [4]Bei der Bildung der Gesamtnote nach § 20 Absatz 3 Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) [1]Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) [1]Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Studiengang Master Lehramt für Sonderpädagogik eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. [2]Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Zum Wintersemester 2016/2017 wird die sonderpädagogische Fachrichtung „Pädagogik bei Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung“ eingeführt und sukzessive aufgebaut. [2]Studierende, die vor Einführung dieser sonderpädagogischen Fachrichtung ihr Studium im Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik aufgenommen haben, können auf Antrag in die Fachrichtung „Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung“ wechseln.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Sonderpädagogik

1.A Sonderpädagogische Fachrichtungen

1.B Bildungswissenschaften

1.C Unterrichtsfach Deutsch

1.D Unterrichtsfach Evangelische Religion

1.E Unterrichtsfach Geschichte

1.F Unterrichtsfach Katholische Religion

1.G Unterrichtsfach Kunst

1.H Unterrichtsfach Mathematik

1.I Unterrichtsfach Musik

1.J Unterrichtsfach Sachunterricht

1.K Unterrichtsfach Sport

Innerhalb der jeweiligen fachspezifischen Anlage sind die Module unterteilt in

1.A-K.1 Pflichtmodule
1.A-K.2 Wahlpflichtmodule
1.A-K.3 Wahlmodule
1.A-K.4 Masterarbeit

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen
Anlage 2.2: Glossar

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Sonderpädagogik

Die Abkürzungen uK oder uKA stehen für unbenotete Klausuren mit oder ohne Antwortwahlverfahren.
Die Ziffer hinter der Abkürzung der Prüfungsleistung gibt den Umfang beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistung an (zum Beispiel HA 20 den Seitenumfang einer Hausarbeit, ES 5000 die Wortanzahl eines Essays oder K 60 die Dauer einer Klausur in Minuten).

1.A Sonderpädagogische Fachrichtungen

Anlage 1.A.1: Pflichtmodule

Die Studierenden wählen zu Beginn des Studiums einmalig eine Kombination aus zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen, welche in den Lehrveranstaltungen in Anlage 1.A.1 im Umfang von 50 Leistungspunkten zu studieren ist. Alle Fachrichtungen sind miteinander kombinierbar. Die Fachrichtungen sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Studierenden wählen aus:

- Pädagogik bei Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung (EusE),
- Pädagogik der Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung (GE),
- Pädagogik bei Beeinträchtigungen des schulischen Lernens (LE),
- Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens (S).

Innerhalb der Pflichtmodule ist das „Basismodul L (BM L): (Bildungswissenschaften) Grundlagen des Schriftspracherwerbs und Entwicklung des mathematischen Denkens“ ist im Rahmen der Pflichtmodule dieser Anlage zu erbringen, wird jedoch den Bildungswissenschaften zugerechnet und fließt in die Note des Bereiches Bildungswissenschaften nach § 19 Absatz 4 ein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	*ggf. Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul J (BM J): Prävention und Intervention in den gewählten zwei Förderschwerpunkten	J.1(a): Aktuelle Fragen in Fachrichtung 1	1.-2.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	R oder HA 15 oder MP in J.1 oder J.2	12
	J.1(b): Aktuelle Fragen in Fachrichtung 1					
	J.2 (a): Aktuelle Fragen in Fachrichtung 2					
	J.2 (b): Aktuelle Fragen in Fachrichtung 2					
Basismodul K (BM K): Diagnostik und Förderung in den gewählten zwei Förderschwerpunkten	K.1: Systematik der Diagnostik und Förderung (Pflichtvorlesung)	1.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	DO oder HA 15 in K.4	14
	K.2 (a): Diagnostik und Förderung in Förderschwerpunkt 1					
	K.2 (b): Diagnostik und Förderung in Förderschwerpunkt 2					
	K.3 Vorbereitung des förderdiagnostischen Praktikums in einem der gewählten Förderschwerpunkte	2.				
	K.4: Begleitung und Reflexion der Praxis im gewählten Förderschwerpunkt					

Praktikumsmodul P 1 (P 1): Förderdiagnostisches Praktikum in einem der gewählten Förderschwerpunkte	P1.1: Praktikum (P.1): Praxis der Beobachtung/ Diagnostik, Förderung/ Therapie in einem der gewählten Förderschwerpunkte	2.	-	1 Studienleistung		4
Basismodul L (BM L): (Bildungswissenschaften) Grundlagen des Schriftspracherwerbs und Entwicklung des mathematischen Denkens	L.1: Erstunterricht Mathematik	1.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	K 90-120 oder R oder HA 15 in L.1 oder L.2	4
	L.2: Erstunterricht Lesen/Schreiben					
Aufbaumodul M (AM M): Sonderpädagogisches Handlungsfeld Unterricht in den gewählten zwei Förderschwerpunkten	M.1: Systematik von Inklusion und Unterricht im Förderschwerpunkt 1	3.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	HA 15 oder DO in M.3	8
	M.2: Systematik von Inklusion und Unterricht im Förderschwerpunkt 2					
	M.3: Begleitung und Reflexion der Praxis des Unterrichts in einem der gewählten Förderschwerpunkte					
Praktikumsmodul P 2 (P 2): Sonderpädagogisches Schulpraktikum in einem der gewählten Förderschwerpunkte	P2.1: Praktikum (P.2): Praxis des Unterrichts in einem Förderschwerpunkt	3.	-	1 Studienleistung		5
Vertiefungsmodul N (VM N): Fachrichtungsspezifisches Projekt in einem Kompetenzbereich: Unterricht, Beratung und Kooperation, Diagnostik und Förderung/ Therapie, Forschung und Innovation	N.1: Fachrichtungsspezifisches Projekt in einem Kompetenzbereich (inkl. allg. Einführungsveranstaltung)	2./3.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	PR in N.2	7
	N.2: Auswertung und Ergebnispräsentation des Projektes	3.				
Summe						**54**

Anlage1.A.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt -

Anlage 1.A.3: Wahlmodule

-entfällt -

Anlage 1.A.4: Masterarbeit

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	***ggf. Voraussetzungen für die Zulassung***	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungspunkte**
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4.	mindestens. 60 Leistungspunkte sowie bei Wahl der Unterrichtsfächer Deutsch oder Sport weitere Zulassungsvoraussetzungen entsprechend Anlagen 1.C. 4 oder 1.K.4	1 Studienleistung	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.B. Bildungswissenschaften

Die Bildungswissenschaften gliedern sich in die Bereiche Erziehungswissenschaften, Psychologie und Soziologie. Der Bereich Erziehungswissenschaft ist obligatorisch. Studierenden wählen zwischen den Bereichen Psychologie und Soziologie.

Anlage 1.B.1: Pflichtmodule im Bereich Erziehungswissenschaft

Eine Studienleistung im Modul der Erziehungswissenschaft kann sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. Eine Studienleistung meint eine aktive Teilnahme, das heißt über eine regelmäßige Anwesenheit hinaus eine Beteiligung an Gruppenarbeit, vor- und nachbereitende Lektüre, sowie die Übernahme von Aufgaben (Sitzungsprotokolle, Berichte, Kurzreferate, Auswertungen von Lehrveranstaltungsumfragen, kleine Projekte, Erkundungsvorhaben in der Schule, webbasierte Unterrichtsanalyse).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	*ggf. Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul C: Entwicklung von Schule und Lehrerprofessionalität	C.1 Vorlesung „Schulentwicklung im gesellschaftlichen Kontext“	1.	-	1 Studienleistung je Lehrveranstaltung	K 75 oder HA 10-15 oder R oder PR in C.2	6
	C.2 Seminar zu Einzelaspekten professionellen Lehrerhandelns					
Summe						**6**

Anlage 1.B.2: Wahlpflichtmodule

1.B.2.a: Psychologie

Für eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Modul des Faches Psychologie ist ein Grundwissen in Allgemeiner Psychologie und Entwicklungspsychologie erforderlich.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	*ggf. Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Psychologie in Erziehung und Unterricht	Vorlesung Pädagogische Psychologie	2.	-	1 Studienleistung im Seminar	K 60, zu erbringen in der Vorlesung Pädagogische Psychologie	6
	1 vertiefendes Seminar					
Summe						**6**

1.B.2.b: Soziologie

Es ist eines der beiden folgenden Module zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	*ggf. Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Sozialstruktur und Sozialstatistik	Vorlesung, Tutorium	Empfohlen ab 1. oder 3. Sem.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 *oder* MP 20	6
Modul B: Individuum und Gesellschaft	Vorlesung *oder* Seminar	Empfohlen ab 1. oder 3. Sem.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 *oder* MP 20 *oder* ES 7	6
Summe						**6**

Anlage 1.B.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.B.4: Masterarbeit
-entfällt-

1.C Deutsch

Anlage 1.C.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	*ggf. Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 2 Einführung in die Literaturwissenschaft II	L 2.1 Literaturgeschichte: Überblick (Vorlesung* oder Seminar) *oder* L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)	2.	-	1 Studienleistung	-	5
S 2 Grammatik	S 2.1 Syntaktische Analyse I (Vorlesung od. Seminar) S 2.2 Syntaktische Analyse II (Übung od. Seminar)	1.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder HA 10-15 oder MP 20-30	10
D S Fachdidaktik Sonderpädagogik	Seminar zur Sprachdidaktik aus D 2	Ab 2.	S -2	-	HA 10-15 oder K 90 oder MP 20-30 oder PF 15-25	5
Summe						**20**

* Die Vorlesung zu L 2.1 wird nur im Sommersemester angeboten

Anlage 1.C.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	*ggf. Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie	In S 6: • Vorlesung od. Seminar; • Seminar	Ab 2.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20-30	10
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd-, Zweit- und Bildungssprache	in S 7: • S 7.1 Theorieseminar; • S 7.2 Praxisseminar	Ab 2.	Für S 7.2: S 7.1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20-30	10
Summe						**10**

Anlage 1.C.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage1.C.4: Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Abs. 3 setzt den Nachweis von einer Fremdsprache voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde.

Der Nachweis muss den Sprachanforderungen gemäß Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) entsprechen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	*ggf. Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP und eine Fremdsprache	-	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.D Evangelische Religion

Anlage 1.D.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 6-7 Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Differenzierung	**VM 6c** Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werkstattseminar)	1-3	-	1 Studienleistung	HA 10-12	12
	VM 6d Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichts-bezug)					
	VM 7a Biblische Hermeneutik **oder** **VM 7b** Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik					
Aufbaumodul 5 Berufskompetenz	**AM 2c** Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern	2-4	-	1 Studienleistung	MP 30	10
	AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog					
	VM 6b Beruf: Religionspädagoge/in – arbeiten an einem Selbstkonzept					
Aufbaumodul 7 Fachpraktisches Modul	**AM 7** Vorbereitende Lehrveranstaltung und Betreuung im Rahmen des sonderpädagogischen Schulpraktikums	3	-	1 Studienleistung	HA 10-12	8
Summe						**30**

Anlage 1.D.2: Wahlpflichtmodule
-entfällt-

Anlage D.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage D.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	*ggf. Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP	1 Studienleistung	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.E Geschichte

Anlage 1.E.1: Pflichtmodule

BM = Basismodul
VT = Vertiefungsmodul

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	*ggf. Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Praxismodul MA LSoP	Projektseminar mit 5 Exkursionstagen	3.	-	-	PR 15	5
Sonderpädagogische Fachdidaktik	Seminar	4.	-	1 Studienleistung	MP 20 *oder* K 60 *oder* PF	5
Summe						**10**

Anlage 1.E.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei Wahlpflichtmodule studiert werden.
Sofern das Modul „Fachdidaktik“ während der Bachelorphase nicht absolviert wurde, ist die Belegung obligatorisch. In diesem Fall ist ein weiteres Basismodul (BM) zu belegen, welches während der Bachelorphase nicht absolviert wurde.
Wurde das Modul „Fachdidaktik“ bereits in der Bachelorphase belegt, so ist ein Basismodul (BM), das noch nicht in der Bachelorphase absolviert wurde, sowie ein Vertiefungsmodul (VT) nach Wahl zu studieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	*ggf. Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	Vorlesung oder Seminar Seminar	1.-2.	-	1 Studienleistung pro LV	MP 20 *oder* HA 10 *oder* PR 20	10
BM Außereuropäische Geschichte	Vorlesung oder Übung Seminar mit Tutorium	1.-2.	-	1 Studienleistung pro LV	K 90 *oder* MP 20	10
BM Alte Geschichte	Vorlesung oder Übung Seminar mit Tutorium	1.-2.	-	1 Studienleistung pro LV	K 90 *oder* MP 20	10
BM Mittelalter	Vorlesung oder Übung Seminar mit Tutorium	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 *oder* MP 20	10
BM Frühe Neuzeit	Vorlesung oder Übung Seminar mit Tutorium	1.-2.	-	1 Studienleistung pro LV	K 90 *oder* MP 20	10
BM Neuzeit/Zeitgeschichte	Vorlesung oder Übung Seminar mit Tutorium	1.-2.	-	1 Studienleistung pro LV	K 90 *oder* MP 20	10
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar Vorlesung oder Seminar	3.-4-	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10 oder MP 20 oder PR 20	10
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar Vorlesung oder Seminar	3.-4.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10 oder MP 20	10
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar Vorlesung oder Seminar	3.-4.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10 oder MP 20 oder PR 20	10
VT Regionengeschichte	Vorlesung oder Seminar Vorlesung oder Seminar	3.-4.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10 oder MP 20 oder PR 20	10
VT Medien/ Öffentlichkeit/ Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar Seminar	3.-4.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10 oder MP 20 oder PR 20 oder K 90	10
Summe						**20**

Anlage 1.E.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.E.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	*ggf. Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4.	mindestens 60 LP	-	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.F Katholische Religion

Anlage 1.F.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	*ggf. Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul F: Sonderpädagogisch-fachdidaktische Differenzierung	**F.1** Didaktik des Religionsunterrichts	1-2	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	8
	F.2 Methodik des Religionsunterrichts			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Modul G: Fachpraktisches Modul	Betreuung im Rahmen des sonderpädagogischen Fachpraktikums	2	-	-	AA 10-12 (Fach-bezogen)	7
Summe						**15**

Anlage 1.F.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	*ggf. Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul H: Kategorien systematisch-theologischen Denkens - Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften	**H.1** Glaube und sittliches Handeln	1-3	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	-	6
	H.2 Kirche und Gesellschaft			Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	
Modul I: Theologie im Kontext II - Die Gottesfrage in Geschichte und Gegenwart	**I.1** Exegese und Theologie des Alten Testaments	2-3	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	9
	I.2 Gottesfrage und Gotteslehre			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
	I.3 Brennpunkte der Kirchengeschichte			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Modul J: Theologie im Kontext III - Christentum und Religionen	**J.1** Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	2	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	9
	J.2 Theologie der Religionen			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
	J.3 Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Modul K: Theologie im Kontext IV - Christentum und Kultur	**K.1** Kirche und Sakramente/ Liturgie	4	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	K.2 Ästhetik und Religion/ Liturgische Bildung			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Summe						**15**

Anlage 1.F.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.F.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	*ggf. Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP	1 Studienleistung	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.G Kunst

Anlage 1.G.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	*ggf. Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul MA 1 Künstlerische Praxis zwischen Kunst/ Vermittlung/ Wissenschaft	MA 1.1 Künstlerische Projekte I	1	-	Prozessbegleitung in Bild und Text	KP	12
	MA 1.2 Künstlerische Projekte II	2				
Modul MA 2 Kunstwissenschaft	MA 2.1 Kunstwissenschaftliche Fragestellungen	1	-	1 SA je Lehrveranstaltung	HA 20	6
	MA 2.2 Wissenschaftliche Bezüge und Aspekte der Vermittlung	2				
Modul MA 3 Ästhetische Didaktik in Theorie und Praxis	MA 3.1 Didaktische und methodische Aspekte der Kunstvermittlung I	3	-	SA	PF	12
	MA 3.2 Einführung in Portfolio-Arbeit					
	MA 3.3 Projekt Didaktische Praxis I	3		SA		
	MA 3.4 Projekt Didaktische Praxis II	4				
Summe						**30**

Anlage1. G.2: Wahlpflichtmodule
-entfällt-

Anlage 1.G.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.G.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	*ggf. Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP	1 Studienleistung	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.H Mathematik

Anlage 1.H.1: Pflichtmodule

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	*ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung*	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Fachpraktikum Mathematik für das Lehramt Sonder-pädagogik	Begleitende Lehrveranstaltung Fachpraktikum	1.	-	Ü	AA	6
Mathematische Vertiefung für das Lehramt Sonder-pädagogik	Geometrie für SoPäd	2.	-	Ü	K oder MP	16
	Angewandte Mathematik für das LA Sopäd I Übung zu Angewandte Mathematik für das LA SoPäd I	2.		Ü	K oder MP	
	Angewandte Mathematik für das LA Sopäd II Übung zu Angewandte Mathematik für das LA Sopäd II	3.		Ü	K oder MP	
Fortgeschrittene Fachdidaktik für das Lehramt Sonder-pädagogik	Praktikum Anwendersysteme	2.	-	Ü	-	8
	Seminar Diagnose und Förderung	3.		R	HA oder MP	
	Weiteres Seminar aus dem Bereich der Fachdidaktik	3.		R oder PF	HA oder PF oder MP	
Summe						**30**

Anlage 1.H.2: Wahlpflichtmodule
-entfällt-

Anlage 1.H.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.H.4: Masterarbeit

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	*ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung*	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP	V	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.I Musik

Anlage 1.I.1: Pflichtmodule

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Modul A Musikalische Praxis	1.Gesang Sprecherziehung	1.+2.	-	1		11
	2. Musik mit Percussion Instrumenten	1.+2.		1	MU 10	
	3. Musik, Bewegung und Darstellung	3.		1		
	4. Chor oder Instrumental-ensemble	4.		1		
Modul B Didaktik und Methodik ausge-wählter Lernfelder des MU in der Förderpädagogik	Ein Seminar und ein Workshop wahlweise mit unterschiedlichen Schwerpunkten: z.B. Didaktik populäre Musik, Musik und Kunst, interkulturelle Musik etc.	2.- 3.	-	1	Seminar: SA, R oder HA Workshop: MP 10	4
Modul C Musikdidaktik und Methodische Praxis	Seminar 1: Unterrichtsvorbereitung Seminar 2: Fachpraktikum Musik in einer Förderschule	2.- 3.	-	1	UG	5
Modul D Angewandte Musiktheorie	Seminar:1: Musik hören und verstehen	1.	-	1	PR (eines Arrange-ments)	4
	Seminar 2: Arrangieren und Komponieren für die musikpädagogische Praxis	3.		1		
Modul E Historische Musikwissenschaft	Ein Seminar wahlweise zu - epochalen, stilistischen, gattungsgeschichtlichen Wandlungen in der Musik - Werk/ Biographieforschung - Entwicklungsgeschichte im Bereich Rock, Pop, Jazz	1.- 4.	-	1	SA, R, HA oder K 90	3
Modul F Systematische Musikwissenschaft bzw. Musikethnologie	Ein Seminar aus dem Bereich Musikethnologie oder aus der systematischen MUWI (aus der Musikpsychologie Musiksoziologie oder zum Thema musikalische Sozialisation)	1.- 4.	-	1	SA, R, HA oder K 90	3
Summe						**30**

Anlage 1.I.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.I.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.I.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	*ggf. Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP	1 Studienleistung	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.J Sachunterricht

Insgesamt sind vier Exkursionstage im Rahmen aller Veranstaltungen der Module I - IV zu erbringen.

Anlage 1.J.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	*ggf. Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul I: Fachorientierte Perspektiven im Sachunterricht	I.1 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: belebte Natur (Chemie)	1.	-	1 Studienleistung je Lehrveranstaltung	R 30-45 oder MP 30 in I.1 oder I.2 oder I.3	9
	I.2 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: belebte Natur (Biologie)					
	I.3 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: unbelebte Natur (Physik, Technik)					
Modul II: Fachorientierte Perspektiven im Sachunterricht	II.1 Historische Perspektiven im Sachunterricht (Zeit und Geschichte)	2.	-	1 Studienleistung je Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 30 in II.1 oder II.2 oder II.3	9
	II.2 Sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektiven im Sachunterricht (Gesellschaft und Politik)					
	II.3 Raumbezogene Perspektiven im Sachunterricht (Raum)					
Modul III: Forschungsprojekt	III.1 Forschungsseminar	3.	-	1 Studienleistung je Lehrveranstaltung	SA 15-25 (mögliche Vorbereitung auf Masterarbeit)	6
	III.2 Forschungsprojekt					
Modul IV: Lehren im Sachunterricht	IV.1 Unterrichtsplanung im Sachunterricht unter Berücksichtigung von sonderpädagogischen Förderschwerpunkten	3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 30 in Form einer PR und AA (Unterrichtsmaterial) in IV.1 oder IV.2	6
	IV.2 Analyse und Herstellung von Unterrichtsmaterialien	4.				
Summe						**30**

Anlage 1.J.2: Wahlpflichtmodule
-entfällt-

Anlage1. J.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.J.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	*ggf. Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP	1 Studienleistung	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.K Sport

Anlage 1.K.1: Pflichtmodule

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der zugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.
Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.
Wurde im Bachelorstudium im Modul D im Bereich A das ELf 2 gewählt, dann muss im Masterstudium in D.1 das ELf 5 gewählt werden und umgekehrt. Entsprechendes gilt im Modul D bei D.2 für den Bereich C/D, d.h. wenn im Bachelorstudium ein Mannschaftsspiel gewählt wurde, dann muss in D.2 ein Rückschlagspiel gewählt werden und umgekehrt. In D.3 bis D. 5 ist zu beachten, dass kein ELf zweimal belegt werden darf (auch keines aus dem Bachelor).
Des Weiteren darf die Exkursion in D.5 nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon im Bachelor- oder Masterstudium in D.4 belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	*ggf. Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Sporttheorie	A.1 Einführung bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen des Sports	1-3	-	-	K 60	10
	A.2 Einführung gesundheitswiss. Fragestellungen des Sports			-		
	A.3a VP Vertiefung bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen oder A.3b Vertiefung gesundheitswiss. Fragestellungen oder A.3c Vertiefung gesellschaftswiss. Fragestellungen			1 Studienleistung	HA 15	
Modul B: Lehren und Lernen im Sportunterricht (Fachdidaktik)	Fachpraktikum mit begleitendem Seminar	2	-	1 Studienleistung	AA 15	6
Modul C: Basis	Fkt. Gymn. Funktionelle Gymnastik	2	-	1 Studienleistung	K 60	2
Modul D: Didaktik und Methodik der Sportarten	D.1 EP in ELf 5 oder 2 (Bereich A)	1-3	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	12
	D.2 EP in ELf 1 (Bereich C oder D)			1 Studienleistung	SP 20 und K 45	
	D.3 EP in ELf 6-9 (Bereich E)			1 Studienleistung	SP 20 und K 45	
	D.4 VP in ELf 1-9			1 Studienleistung	-	
	D.5 Exkursion (7-14 Tage)			1 Studienleistung	-	
Summe						**30**

Anlage 1.K.2: Wahlpflichtmodule
-entfällt-
Anlage 1.K.3: Wahlmodule
-entfällt-
Anlage 1.K.4: Masterarbeit
Bei der Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen, sofern diese nicht schon im Bachelorstudium vorgelegt wurden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium	4	mindestens 60 LP, Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze	-	MA	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Aufsatz
Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung
[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen
Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation
[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay
[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar
[1]Eine Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. [2]Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. [3]In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung
Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie
Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit
Eine Hausarbeit ist eine selbstständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren
Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren
[1]Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. [2]Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium
[1]Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. [2]Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation
[1]Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. [2]Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [3]Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
[1]Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [4]Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit
Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen
[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Master-Kolloquium
[1]Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

Modell
[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

[1]Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. [5]Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [2]Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung.

Portfolio

[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. [3]Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

[1]Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. [2]Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. [3]Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. [4]Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Sportpraktische Präsentation

[1]In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. [2]Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z. B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. [3]Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. [4]Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. [5]Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Stegreif

[1]Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich- analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. [2]Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. [3]Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. [2]Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. [3]Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der beteiligten Fakultäten und Hochschulen vorgeschlagen werden. [4]Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der beteiligten Fakultäten und Hochschulen ist. [5]Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. [6]Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. [7]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [8]Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [9]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. [10]Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. [11]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [12]Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [13]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. [14]Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

[1]Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. [2]Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

[1]In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalt kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. [2]Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

Zeichnerische Darstellung

[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

[1]Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. [2]Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
EX	Experimentelles Seminar
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KP	Künstlerische Präsentation
KU	Kurzarbeit
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
MA	Masterarbeit
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
ML	Master-Kolloquium
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SL	Seminarleistung
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
U	Unterrichtsgestaltung
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistung